

Nr. 3079 vom 30. September 1964 — **Baukeramik aus Steinzeug, Ton und Steingut (einschließlich glasierter Ofenkachelware)** — (Sonderdruck Nr. P 3079 des Gesetzblattes),

Nr. 3080 vom 30. September 1964 — **Leichtzuschlagstoffe** — (Sonderdruck Nr. P 3080 des Gesetzblattes),

Nr. 3087 vom 30. September 1964 — **Keramische Rohre, Formstücke, Landwirtschafts- und Gärtnerartikel aus Steinzeug sowie sanitäres Steinzeug** — (Sonderdruck Nr. P 3087 des Gesetzblattes),

Nr. 3092 vom 30. September 1964 — **Zement, Baukalk, Baugips, sonstige Bindemittel und Kreide** — (Sonderdruck Nr. P 3092 des Gesetzblattes),

Nr. 3126 vom 30. September 1964 — **Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine** — (Sonderdruck Nr. P 3126 des Gesetzblattes)

werden für folgende **L i e f e r e r** wirksam:

- a) Herstellerbetriebe,"
- b) Außenhandelsunternehmen.

(2) Die Preise der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 werden nur gegenüber den Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes wirksam. Gegenüber allen anderen Abnehmern gelten die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preisvorschriften weiterhin.

(3) Die Betriebe gemäß Abs. 1 geben — außer bei Lieferungen an Außenhandelsunternehmen zum Zwecke des Exportes — auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 an. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

§6

(1) Soweit in den neuen Preisanordnungen gemäß §§ 3 bis 5 die Verpflichtung festgelegt ist, die Festsetzung von Entgelten für Transport- und Umladeleistungen zu beantragen, gilt diese Bestimmung erst für das Jahr 1966. Für das Jahr 1965 gelten die für die Berechnung von Transport- und Umladekosten verbindlichen Bestimmungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist jedoch die Festlegung von Entgelten für Transport- und Umladeleistungen zu beantragen, wenn nach den Bestimmungen der neuen Preisanordnungen gemäß §§ 3 bis 5 die bis zum 31. Dezember 1964 gültige Frachtstellung „frei Versandstation verladen“ durch die Frachtstellung „ab Werk verladen“ ersetzt wörd. Die Kosten für Transport- und Umschlagsleistungen werden den Herstellern im Jahre 1965 in Höhe der bewilligten Entgelte für diese Leistungen nach einer besonderen Regelung vergütet; die Entgelte sind auf den Rechnungen gesondert auszuweisen und gelten als Preisdifferenz im Sinne der gesetzlichen Regelung über die Zahlung von Preisdifferenzen.

§7

(1) Soweit im § 3 Abs. 1 der in diesem Abschnitt aufgeführten neuen Preisanordnungen folgende Bestimmung enthalten ist:

„Die Preise gemäß § 2 gelten für Erzeugnisse, deren Qualitätsmerkmale in TGL oder anderen verbindlichen Güterichtlinien festgelegt sind“,

wird diese Bestimmung durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Preise gemäß § 2 gelten nur für Erzeugnisse, die den Qualitätsforderungen in TGL oder anderen verbindlichen Güterichtlinien entsprechen.“

(2) Der § 3 der Preisanordnungen Nr. 3078, Nr. 3082 und Nr. 3086 wird wie folgt ergänzt:

„Werden für Erzeugnisse gemäß § 1 die Mindestgütevorschriften nicht eingehalten, so sind Preisabschläge gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.“

i

B.

Holz und Holzzeugnisse, Papier, Karton und Pappe

§8

(1) Die Preise der Preisanordnungen

Nr. 3047 vom 13. Mai 1964 — **Rohholz und Rinde** — (Sonderdruck Nr. P 3047 des Gesetzblattes),

Nr. 3052 vom 30. September 1964 — **Messerfurniere, Schäl furniere, Mikro furniere** — (Sonderdruck Nr. P 3052 des Gesetzblattes),

Nr. 3054 vom 30. September 1964 — **Furnierplatten, Verbundplatten, Schichtholz verdichtet (Preblagenholzplatten), Schichtholz verdichtet und getränkt (Kunstharzpreblagenholzplatten), Faserplatten, Holzspanplatten, Spanplatten aus Schaben** — (Sonderdruck Nr. P 3054 des Gesetzblattes),

Nr. 3055 vom 30. September 1964 — **Nadelschnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz sowie Schwellen** — (Sonderdruck Nr. P 3055 des Gesetzblattes)

werden für alle **L i e f e r e r** (Erzeuger-, Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) wirksam.

(2) Die Preise der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 werden gegenüber allen **A b n e h m e r n** mit Ausnahme der in den Absätzen 3, 4 und 6 aufgeführten Abnehmergruppen wirksam.

(3) Die Preise der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 werden gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der Nebenbetriebe der volkseigenen Betriebe und der sozialistischen Genossenschaften (Abnehmer) nicht wirksam. Gegenüber diesen Betrieben gelten die am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preisanordnungen weiterhin. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Bestimmung sind:

volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,